

Merkblatt für Neugründung und Eintragung eines Vereins

1. Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen, die einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgen, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Durch Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein zu einer juristischen Person und kann, den Zusatz „e.V.“ oder „eingetragener Verein“ führen. Er kann gemeinnützig sein.

Der Vereinsname muss sich von allen beim zuständigen Amtsgericht eingetragenen Vereinsnamen unterscheiden.

Wenn Ihr Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, müssen ihm mindestens sieben Mitglieder angehören.

2. Wie gründet man einen Verein?

Zunächst werden von den mindestens 7 Gründungsmitgliedern die für den künftigen Verein verbindlichen Regeln in einer **Satzung** niedergelegt. Diese Satzung wird in der Gründungsversammlung besprochen und angenommen, damit sie für den Verein wirksam wird. Sie ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Mindestanforderungen der Satzung können Sie dem Punkt „**A. Satzungserfordernisse**“ dieses Merkblattes entnehmen.

Unter **B** finden Sie ein Beispiel für das **Gründungsprotokoll**.

3. Die gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den **Vorstand** nach außen vertreten. Dem Vorstand kann/können eine oder mehrere Person(en) angehören.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Unzulässig ist es, die Vertretungsmacht bestimmter Vorstandsmitglieder von der Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder abhängig zu machen.

Sie vereinfachen die Vertretung des Vereins nach außen, wenn Sie die Vertretungsbefugnis auf wenige Vorstandspositionen beschränken. Diese Vorstandsmitglieder, die berechtigt sind, den Verein nach außen zu vertreten, bilden den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB. Dies schließt allerdings die Möglichkeit nicht aus, dem Verein auch einen erweiterten Vorstand für vereinsinterne Aufgaben zu geben. Ist dies beabsichtigt, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, welche Vorstandsposten den gesetzlichen Vorstand bilden und welche Vorstandsposten lediglich für vereinsinterne Aufgaben ohne Vertretungsmöglichkeit nach außen bestimmt sind.

Wendland,
Rechtsanwälte Partnerschaft

Dr. jur. Eckart Wendland
Rechtsanwalt und Notar

Dr. jur. Peter Wendland
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht

Fallerslebener Straße 2
38527 Meine

T +49 5304 91 99-0
F +49 5304 91 99-29
info@kanzleiwendland.de
www.kanzleiwendland.de

Neue Bankverbindungen:
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
DE70 2695 1311 0163 1975 44
Volksbank BRAWO
DE85 2699 1066 2887 5500 00

Die Satzung kann die Amtsdauer des Vorstands zeitlich begrenzen. Dann ist es jedoch sinnvoll, eine Regelung aufzunehmen, wonach der Vorstand bis zur Wahl eines anderen Vorstands im Amt bleibt. Damit vermeiden Sie die Gefahr, dass der Verein zeitweise ohne handlungsfähigen Vertreter ist.

4. Entwurf der Satzung

Die Satzung sollte gut gegliedert und verständlich sein und alle Möglichkeiten enthalten, die Ihnen die zukünftige Vereinsarbeit erleichtern.

Einzelheiten wie die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr, Verfahrensweisen bei der Tätigkeit des Vorstands usw. sollten nicht in die Satzung aufgenommen werden, da Sie sonst bei jeder Änderung auch die Satzung ändern müssen.

Diese Dinge regeln Sie besser in Beitrags- oder Geschäftsordnungen. In der Satzung kann auf diese verwiesen werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, ausdrücklich in der Satzung festzustellen, dass diese nicht als Bestandteil der Satzung gelten.

Weitere Beratung und Unterstützung erhalten Sie z.B. durch:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Notarinnen und Notare
- das Bundesministerium der Justiz auf dessen Homepage
- das Landesamt für Steuern in Niedersachsen auf dessen Homepage
- ihren jeweiligen Verbänden, wie z.B. der Landes-Sportbund Niedersachsen.

Übernehmen Sie Mustersatzungen aber nicht unbesehen, sondern prüfen Sie ihre Brauchbarkeit gerade für Ihren Verein.

5. Gemeinnützigkeit

Ein Verein, der gemeinnützigen Zwecken dient, erhält auf Antrag durch das Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“. Dies hat Steuerersparnisse und eine Kostenermäßigung für das Eintragungsverfahren beim Amtsgericht zur Folge.

Voraussetzung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist aber, dass die Satzung einige in der Abgabenordnung (AO) festgelegte Formulierungen enthält (§§ 51 ff AO). Sie sollten, um Fehler zu vermeiden, den Satzungsentwurf **vor der Gründungsversammlung** steuerlich prüfen lassen.

A. Satzungserfordernisse

Die Satzung **muss** enthalten:

1. Name (muss sich von allen beim für den Verein zuständigen Amtsgericht eingetragenen Vereinsnamen deutlich unterscheiden) gem. §§ 57, 65 BGB
2. Sitz gem. §§ 57, 24 BGB
3. Zweck (nicht wirtschaftlicher) gem. §§ 57, 21 BGB
4. Eintragsabsicht (ausdrückliche Nennung empfiehlt sich, da ein „e.V.“ in Namen die Eintragungsfähigkeit möglicherweise nicht ausreichend signalisiert) gem. § 57 BGB

Weiterhin **hat** die Satzung Regelungen zu folgenden Punkten zu enthalten:

5. Eintritt (Personenkreis, Form und Adressat der Beitrittserklärung, Aufnahmeverfahren) gem. § 58 Nr. 1 BGB
6. Austritt (freiwilliger Austritt muss möglich sein; Form, Zeitpunkt, Ausschluss, Ausschlussgründe) gem. § 58 Nr. 1 BGB
7. Beiträge (ob und welche; Angabe der Höhe nicht erforderlich) gem. § 58 Nr. 2 BGB

Stand: 15.02.2024. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

8. Vorstand (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, evtl. Amtsdauer und Vertretungsregelung) gem. §§ 58 Nr. 3, 26 BGB
9. Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung gem. § 58 Nr. 4 BGB
 - a. in den durch Satzung bestimmten Fällen gem. §§ 36, 37, 40 BGB
 - b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht) gem. §§ 36, 40 BGB
 - c. wenn der in der Satzung bestimmte Teil von Mitgliedern dies verlangt (dieser Anteil muss weniger als 50% bzw. $\frac{1}{2}$ betragen, die zahlenmäßige Angabe - z.B. 10 Mitglieder – ist unzulässig) oder – falls in der Satzung nicht geregelt – 1/10 der Mitglieder dies verlangt (zwingendes Recht) gem. §§ 37 Abs.1, 40 BGB
10. Form der Berufung der Mitgliederversammlung (z.B. schriftlich oder durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einer bestimmten Zeitung; mit Tagesordnung; Leitung der Mitgliederversammlung; evtl. Einladungsfrist) gem. § 54 Nr. 4 BGB
11. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Protokollbuch, Niederschrift, von wem zu unterschreiben) gem. § 58 Nr. 4 BGB

Die Satzung **kann** enthalten (Beispiele):

1. Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder
2. Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband (z.B. Deutscher Fußballbund)
3. Verschiedene Arten der Mitgliedschaften (z.B. aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder)

Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben und hat die Angabe des Tages der Errichtung (=Tag der Annahme in der Gründungsversammlung) zu enthalten.

Eine Mustersatzung ist diesem Merkblatt als Anlage beigelegt.

B. Protokoll über die Gründung des Vereins

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. den Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters,
3. die gefassten Beschlüsse,
4. die Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde,

5. **Angaben zur Wahl des Vorstands** (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und evtl. Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder; das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben, Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden), Annahme der Wahl durch die Gewählten,
6. Unterschrift(en) der Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben.

Hierbei sind die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

C. Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht (Vereinsregister)

Der Verein ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Diese Anmeldung, ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl durchzuführen, d. h. die Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Beispiele:

- a. Der Vorstand besteht aus nur einer Person. Die Anmeldung ist demnach nur von dieser Person vorzunehmen.
- b. Der Vorstand besteht aus drei Personen. In der Satzung ist bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
Die Anmeldung ist deshalb von mindestens zwei der dem Vorstand angehörigen Personen durchzuführen.
- c. Wie unter b), jedoch bestimmt die Satzung, dass alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Daher müssen alle drei Vorstandsmitglieder die Anmeldung gemeinsam tätigen.

Die **Unterschrift(en)** unter der **Anmeldung** ist/sind in Niedersachsen von einer **Notarin** oder einem **Notar** zu **beglaubigen**. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Abschrift (Kopie) der **Satzung**, von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben, mit Angabe des Tages ihrer Errichtung,
2. Abschrift (Kopie) des **Gründungsprotokolls**, aus dem sich die Wahlen der Vorstandsmitglieder ergibt, unterschrieben von der/den Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben

Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlichen Berechtigten des Vereins an das Transparenzregister:

Gem. § 20 a GwG erfolgt die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten von Vereinen ins Transparenzregister grundsätzlich direkt über das Vereinsregister.

Sobald einer der Vorstände nicht, oder nicht ausschließlich deutscher Staatsangehöriger ist oder keinen Wohnsitz in Deutschland hat, ist allerdings gem. § 20 a Abs. 2 GwG der Verein selbst zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet.